

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung)

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

1. Durchführung der Impfmaßnahmen

- 1.1 Nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gesetzlich vorgeschrieben. Die Bestandsimpfung ist bei Verfügbarkeit der Impfstoffe unverzüglich durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt vorzunehmen.
- 1.2 Zur Grundimmunisierung sind Schafe einmal, Rinder und Ziegen zweimal gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren. Im Rahmen der Grundimmunisierung von Rindern darf bei der Zweitimpfung nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Bei den bereits im letzten Jahr geimpften Tieren ist eine Auffrischungsimpfung gemäß den Gebrauchsanweisungen des Impfstoffherstellers durchzuführen, wobei der Abstand zur Grundimmunisierung höchstens 12 Monate betragen darf. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- 1.3 Die Grundimmunisierung und die Auffrischungsimpfung aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen sollten bis 31.07.2009 abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Sie ist spätestens bis zum 31.12.2009 abzuschließen.
- 1.4 Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt ist bestandsbezogen anhand der durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgegebenen Impflisten sowie im Impfreger des HiTier zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im HiTier einzeltierbezogen zu erfassen. Hierfür hat der Tierhalter den Impftierarzt entsprechend zu ermächtigen.

2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht

Von der BT-Impfung können folgende Tiere ausgenommen werden:

- 2.1 Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.
- 2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der auf den Impftermin folgenden 4 Wochen geschlachtet werden sollen.

- 2.3 Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen (im Benehmen mit der zuständigen Behörde).
- 2.4 Im Einzelfall extensiv gehaltene Rinder, sofern bei der Impfung eine unvermeidbare Gefahr für Leib und Leben besteht und eine Ausnahmegenehmigung beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg beantragt wird.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Infolge der im Jahr 2008 erstmalig durchgeführten BT-Schutzimpfung reduzierte sich die Zahl der amtlich festgestellten Infektionsfälle gegenüber dem Vorjahr von mehr als 20.000 auf unter 3.000 Fälle. Die BT-Schutzimpfung hat sich somit als sehr effektive Vorbeugungsmaßnahme erwiesen. Die eingesetzten Impfstoffe waren nach ersten Auswertungen der für die Impfstoffzulassung zuständigen Bundesoberbehörde auch weitestgehend gut verträglich. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des diesjährigen nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Impfungsabwicklung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. So hat sich beim bisherigen Tierseuchengeschehen gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchttieren auftreten, sodass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen, arbeitsschutzrechtlich vertretbaren und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung) vom 16.05.2008.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

Hinweise:

1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.

2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde von drei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche.

3. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Mölln, den 13.02.2009

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag
gez. Dr. Kaufhold

Zitierte Rechtsvorschriften:

- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1905)

- Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1265; 3588) zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)

- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Ar. 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399)